

Interna

:: **Besprechung mit FINMA**

Eine Delegation des Vorstandes des SVUE wird sich demnächst mit Vertretern der FINMA treffen, um sich mit ihnen über den Effektenhändlerstatus generell und die Idee eines „Banken-Status light“ im Rahmen der aktuellen FINTECH-Diskussion zu unterhalten. Der Vorstand wird zum Ergebnis der Diskussion zu gegebener Zeit informieren.

Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen

:: **Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU**

Die Schweiz und die EU haben am 27. Mai 2015 in Brüssel ein Protokoll zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens unterzeichnet. Dieses ersetzt das geltende Zinsbesteuerungssystem durch den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA). Das mit der EU ausgehandelte Änderungsprotokoll enthält grundsätzlich drei Elemente:

- (i) den reziproken AIA nach dem globalen Standard der OECD;
- (ii) den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss dem geltenden OECD-Standard (Art. 26 des OECD-Musterabkommens) und;
- (iii) eine Bestimmung betreffend die Quellensteuerbefreiung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen, die aus dem bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen übernommen wurde.

Das Änderungsprotokoll wird ergänzt durch eine gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien, wonach ein Inkrafttreten dieses Protokolls am 1. Januar 2017 angestrebt wird. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 27. Mai 2015 eröffnet und endete am 17. September 2015.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

:: **Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung, FinfraV)**

Nach der Verabschiedung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) durch die Bundesversammlung am 19. Juni 2015 eröffnet das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) am 20. August 2015 eine Anhörung über die Finanzmarktinfrastukturverordnung (FinfraV), welche bis zum 2. Oktober 2015 dauerte.

Die FinfraV enthält Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum FinfraG und konkretisiert unter anderem die Bewilligungsvoraussetzungen für Finanzmarktinfrastrukturen. Das Problem der sogenannten „Dark Pools“ wird unter anderem mit den Vorgaben zur Vor- und Nachhandelstransparenz für Handelsplätze und organisierte Handelssysteme angegangen. In der FinfraV wird die aktuell geltende Meldepflicht von Effekten auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten ausgedehnt. Der Meldepflicht unterliegen neu auch Finanzinstrumente mit an einem schweizerischen Handelsplatz zum Handel zugelassenen Effekten als Basiswerte.

Hinsichtlich des Derivatehandels werden die Abrechnungs-, Melde- und Risikominderungspflichten in der FinfraV konkretisiert, wobei für die Einführung der Pflichten Übergangsfristen festgelegt werden. So müssen Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen die Abrechnungspflicht grundsätzlich erst ab August 2017 erfüllen.

Für sogenannte finanzielle Gegenparteien, wie Banken und Versicherungen, wird ein Schwellenwert von CHF 8 Mrd. offener Derivatekontrakte definiert. Finanzielle Gegenparteien, die unter diesem Schwellenwert liegen gelten als klein und haben weniger weitgehende Pflichten zu erfüllen. Nicht in der FinfraV enthalten sind die umstrittenen Positionslimiten für Warenderivate. Die FinfraV soll gleichzeitig mit dem FinfraG am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

:: **Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)**

Parallel zur Anhörung des Eidgenössischen Finanzdepartements zum FinfraV eröffnete die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 20. August 2015 eine Anhörung zum Entwurf einer Finanz-

marktinfrasturukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA). Die Anhörung dauerte ebenfalls bis zum 2. Oktober 2015. Die FINMA erlässt mit der FinfraV-FINMA Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht für den Effektenhandel, zur Abrechnungspflicht von Derivaten sowie zu den Bereichen Offenlegung und Übernahmen.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: Revision des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Der Bundesrat eröffnete am 2. September 2015 die Vernehmlassung zur Revision des Steueramtshilfegesetzes. Mit dem revidierten Steueramtshilfegesetz soll die von zahlreichen Ländern sowie vom Global Forum vermehrt in Frage gestellte Praxis der Schweiz in Bezug auf gestohlene Daten gelockert werden. Die Vernehmlassung dauert noch bis zum 2. Dezember 2015. Die Vorlage soll im Sommer 2016 in die parlamentarische Beratung kommen.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

:: Genehmigung des Bundesbeschlusses über die Einführung des AIA über Finanzkonten mit Australien

Der Bundesrat führte vom 29. April 2015 bis zum 19. August 2015 ein Vernehmlassungsverfahren zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit Australien durch.

Am 3. März 2015 haben die Schweiz und Australien eine entsprechende gemeinsame Erklärung unterzeichnet. Der erste automatische Austausch von Bankkundendaten soll 2018 stattfinden, sofern die nötigen gesetzlichen Grundlagen fristgerecht geschaffen werden können. Die gemeinsame Erklärung enthält unter anderem folgende Elemente; (i) gegenseitige Anwendung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch, (ii) die im anderen Staat geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen in Steuersachen werden als ausreichend erachtet, (iii) Australien hat ein Regulierungsverfahren für seine Steuerpflichtigen bereitgestellt und schliesslich (iv) hat Australien sich zu Gesprächen über eine Verbesserung des Marktzutritts für Schweizer Finanzdienstleister bereit erklärt. Die beiden Staaten werden den AIA gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA*) vornehmen.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

:: Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GwV)

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) führte vom 9. Juli 2015 bis zum 9. September 2015 eine Anhörung zur Geldwäschereiverordnung (GwV) durch.

Hintergrund der Verordnung ist die Anpassung des Schweizer Rechts an die im Februar 2012 veröffentlichten revidierten internationalen Standards der Groupe d'action financière (GAFI) zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GAFI-Empfehlungen). Mit dem „Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen“ vom 12. Dezember 2014 passte das Parlament diverse Gesetze diesen Standards an. Die beschlossenen Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und im Zivilgesetzbuch (ZGB) machten Anpassungen auf Verordnungsstufe notwendig. Daher wurden die neuen geldwäschereirechtlichen Sorgfalts- und Meldepflichten in der neuen GwV konkretisiert. Sie gelten für Händler, die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit Bargeld von mehr als CHF 100'000.- entgegennehmen. Die bereits bestehende „Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation“ (VBF) des Bundesrates wird in die GwV überführt. Die gesetzliche Neuregelung des Meldesystems für Finanzintermediäre wird im Weiteren mit einer Anpassung der „Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei“ umgesetzt. Schliesslich hat das Parlament auch eine verbesserte Transparenz im Stiftungsrecht beschlossen. Diese hat zur Folge, dass neu auch kirchliche Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden müssen, weshalb auch die Handelsregisterverordnung angepasst werden muss. Die neuen Verordnungsbestimmungen sollen gleichzeitig mit den entsprechenden Gesetzesbestimmungen des GwG per 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

FINMA-Rundschreiben

:: Totalrevidiertes FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Offenlegung Banken“ tritt voraussichtlich am 31. Dezember 2016 in Kraft

Die FINMA hat vom 7. Juli 2015 bis zum 31. August 2015 eine öffentliche Anhörung über den Entwurf des totalrevidierten FINMA-Rundschreibens 2016/xx „Offenlegung Banken“ durchgeführt. Hintergrund

der Totalrevision ist die Ende Januar 2015 erschienene Publikation von revidierten Standards zur bankseitigen Offenlegung von Informationen zu Risiken und Eigenmitteln des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, welche im neuen Rundschreiben Berücksichtigung finden. Das neue Rundschreiben soll am 31. Dezember 2016 in Kraft treten.

Die revidierten Offenlegungsstandards sollen grundsätzlich die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für Marktteilnehmer erhöhen und die Vergleichbarkeit der Institute verbessern. Im Rahmen der Revision befreit die FINMA zudem kleinere Institute der FINMA-Aufsichtskategorie 4 und 5 grundsätzlich von einer detaillierten Offenlegung entlang der Basler Standards. Die Offenlegungspflicht wird dabei auf Bereiche beschränkt, die auch für interessierte Einleger wesentlich sind. Demgegenüber unterliegen systemrelevante, grosse und mittelgrosse Institute der FINMA-Aufsichtskategorie 1 bis 3 den Offenlegungsstandards in vollem Umfang.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

Eine Liste der aktuellen Rundschreiben der FINMA ist zu finden unter:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

:: Totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA („GwV-FINMA“) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wird am 1. Januar 2016 die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) in Kraft setzen. Die Revision trägt sowohl dem revidierten Geldwäschereigesetz (GwG) als auch den angepassten internationalen Standards (GAFI-Empfehlungen aus dem Jahr 2012) Rechnung.

Die revidierte GwV-FINMA bringt zahlreiche Neuerungen mit sich: So müssen neu die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen hinter operativ tätigen Unternehmen konsequent festgestellt werden. Dazu dient das Konzept des „Kontrollinhabers“ (vgl. hierzu die nachstehenden Erläuterungen zur VSB 16). Die Verordnung regelt weiter neu, unter welchen Voraussetzungen Herausgeber von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Institute gemäss dem Kollektivanlagengesetz (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter) von erleichterten Sorgfaltspflichten profitieren. Ausserdem werden auch die gesetzlichen Neuerungen zum Meldewesen berücksichtigt, wonach zum Beispiel Kundenaufträge grundsätzlich trotz Meldung von Verdachtsfällen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom Finanzintermediär ohne unmittelbare Sperre der Vermögenswerte ausgeführt werden dürfen.

Die Bestimmungen zu den sogenannten neuen Zahlungsmethoden sollen der zunehmenden Digitalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung tragen. So können neu beispielsweise Zahlungsmittel zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen an Händler in der Schweiz bis zu CHF 5'000.- pro Monat und CHF 25'000.- pro Jahr ohne formelle Identifizierung des Kunden angeboten werden. Im Bereich der virtuellen Währungen nahm die FINMA aufgrund des erhöhten Geldwäschereirisikos hingegen keine Lockerungen vor.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

Schweizerische Bankiervereinigung (SwissBanking)

:: Angepasste Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken („VSB 16“) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

Die von der FINMA als Mindeststandard anerkannte Vereinbarung über die Landesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken – kurz VSB – ist eine der wichtigsten Selbstregulierungen des Schweizer Finanzplatzes. Die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) machte auch eine Überarbeitung der VSB 08 nötig. Die überarbeitete VSB (neu „VSB 16“) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die VSB 16 führt das in der totalrevidierten GwV-FINMA vorgesehene Konzept des Kontrollinhabers zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften aus. Als Kontrollinhaber gelten natürliche Personen, welche eine Gesellschaft letztendlich kontrollieren. Die Kontrolle kann dabei auf verschiedene Arten ausgeübt werden: Primär gelten Personen mit 25% oder mehr Stimm- oder Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder Personen, welche die faktische Kontrolle über eine Gesellschaft innehaben, als Kontrollinhaber. Bestehen keine solchen Kontrollinhaber, wird subsidiär der Geschäftsführer der Gesellschaft als Kontrollinhaber festgestellt. Bei börsenkotierten Gesellschaften, Behörden und Finanzintermediären müssen keine Kon-

trollinhaber festgestellt werden, ebensowenig bei gewissen ideellen oder gemeinnützigen Gesellschaften, Stockwerk- und Miteigentümergeinschaften. Die Feststellung des Kontrollinhabers wird für Banken insbesondere bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen eine Herausforderung darstellen. Um der Komplexität der Umsetzung der neuen Bestimmungen gerecht zu werden und eine einheitliche Handhabung durch die Banken zu gewährleisten, wird der Kommentar zu der VSB 16 Empfehlungen zur praktischen Umsetzung der neuen Bestimmung über die Feststellung des Kontrollinhabers enthalten.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)